

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Reinigung von Gebäuden, Räumen, Fußböden und Glasflächen in Dienstgebäuden und Diensträumen der hessischen Landesverwaltung.

2. Allgemeine Regeln für Reinigungsdienste

Reinigungsdienste sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Häufigkeit und der Umfang der Reinigung orientieren sich an Aspekten der Reinigungsqualität und der Wirtschaftlichkeit und sind der **Anlage** zu dieser Richtlinie zu entnehmen. Diese ist als Standard für alle Landesliegenschaften verbindlich.

Bei Einsatz von Reinigungstechnik und Reinigungsmitteln sind umwelt- und gesundheitsschonende Materialien einzusetzen.

Die Bestimmungen der VS-Anweisung für das Land Hessen (VSA) vom 22.02.2010, StAnz. 2010, S. 934, in Verbindung mit dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG) vom 19.12.2014, GVBl. 2014, S. 364, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019, GVBl. 2019, S. 406, insbesondere über die in einem Sicherheitsbereich tätigen Personen, sind zu beachten.

Bei allen Reinigungsarbeiten sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die für die Gebäudebewirtschaftung zuständige Dienststelle sichert durch organisatorische Maßnahmen die Vereinbarkeit der Reinigungsarbeiten mit den dienstlichen Belangen. Dabei sollen die täglichen Reinigungszeiten im Interesse der Reinigungskräfte möglichst zusammenliegen.

3. Fremdreinigung

3.1 Ausschreibungsverfahren

Fremdreinigungsleistungen sind in transparenten und wettbewerblich fairen Verfahren nach den jeweils geltenden haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beschaffen. Weiterführende Informationen hierzu sind der Internetseite der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) zu entnehmen.

Beim Verdacht eines Preisverstoßes ist die Preisüberwachungsstelle umgehend zu unterrichten. Zuständige Preisüberwachungsstelle ist das Regierungspräsidium, in dessen Geschäftsbereich der Auftragnehmer seinen Sitz hat.

Sofern sich Anhaltspunkte für den Verdacht von Wettbewerbsbeschränkungen ergeben, ist unverzüglich die Landeskartellbehörde bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu informieren.

3.2 Vertragsinhalt und Vertragsdauer

Der Ausschreibung und Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen sind grundsätzlich die von der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. (OFD) - Zentrale Beschaffung - Außenstelle Wiesbaden -, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, herausgegebenen

„Besonderen Vertragsbedingungen bei der Vergabe der Gebäudereinigung (BVB-Gebäudereinigung)“ in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen und als Vertragsbestandteil zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit der Zentralen Beschaffung eigene Vertragsbedingungen vereinbart werden.

Jedem Vergabeverfahren ist eine eindeutige und vollständige Leistungsbeschreibung – bei Bedarf unter Beifügung von Plänen und Skizzen – zugrunde zu legen; sie wird Vertragsbestandteil.

Für das Flächenaufmaß sind die Aufmaßregeln des § 3 der BVB-Gebäudereinigung zu beachten. Die entsprechenden Messungen haben die hausverwaltenden Dienststellen vorzunehmen, die sich dabei der örtlich zuständigen Niederlassung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH) bedienen können.

Mit dem Auftragnehmer ist zu vereinbaren, dass dieser die Reinigungskräfte mit Lichtbildausweisen und einheitlicher Arbeitskleidung ausstattet und der für die Gebäudebewirtschaftung zuständigen Dienststelle einen Arbeitseinsatzplan übergibt.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber zu ermöglichen, vom eingesetzten Personal die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen zu können.

Die mit dem Auftragnehmer festgelegten Vergütungen sind als Festpreis im Sinne der Regelung des § 13 der BVB-Gebäudereinigung zu vereinbaren.

Über die Länge der Vertragsdauer entscheidet die jeweilige gebäudeverwaltende Stelle unter Wahrung des Vergaberechts und der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall.

3.3 Erklärungen und Nachweise

Bieter müssen erklären, dass

- wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht getroffen worden sind,
- der jeweils geltende Rahmen- und Mindestlohntarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk eingehalten wird,
- die für jeden Beschäftigten gegenüber der Sozialversicherung zu erstattenden Meldungen erfolgt sind und die Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungs- und Umlagebeiträge regelmäßig erfüllt wird,
- die zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften, vor allem die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, beachtet werden,
- eine Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft besteht und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,
- die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten erfüllt sind,
- im Falle von Kontrollen durch den Auftraggeber für eingesetztes Personal stets der Nachweis der Sozialversicherung durch Vorlage der Sozialversicherungsausweise erbracht werden kann und hierzu einzelvertraglich die Einwilligung der Arbeitnehmer sichergestellt wird,

Richtlinien zur Regelung des Reinigungsdienstes in den Dienstgebäuden und Dienst- räumen der hessischen Landesverwaltung – ReinR – 2022

- bei Personal, das in sicherheitsempfindlichen Bereichen eingesetzt werden soll, die durch die VSA vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfung durchgeführt und hierzu einzelvertraglich die Einwilligung der Arbeitnehmer sichergestellt wird sowie
- eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe abgeschlossen wird.

Sofern ein Betriebsrat besteht, soll dessen Stellungnahme zur Einhaltung der Vorgaben des Rahmen- und Mindestlohnvertrag sowie der Arbeitnehmerschutzvorschriften beigelegt werden.

Ab einem Auftragswert von 10.000 € netto ist mit dem Angebot des Bieters und seines Nachunternehmers und Verleihunternehmers (soweit zutreffend) die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt abzugeben.

Vor Zuschlagserteilung hat der Bieter

- durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stelle für den Einzug der Sozialversicherungs- und Umlagebeiträge nachzuweisen, dass die Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungs- und Umlagebeiträge regelmäßig erfüllt wird,
- durch Vorlage eines Gewerbescheins nachzuweisen, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten erfüllt sind,
- die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft nachzuweisen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften vorzulegen sowie
- den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe zu erbringen.

Vor Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber

- ab einem Auftragswert von 10.000 € netto die Erklärungspflicht des Auftragnehmers für sich und seine Nachunternehmer und ab einem Auftragswert von 15.000 € netto die Anfragepflicht durch den Auftraggeber gemäß den Bestimmungen des Gemeinsamen Runderlasses über den „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ in der aktuellen Fassung zu beachten,
- ab einem Auftragswert von 30.000 € netto für das Unternehmen (Bieter), das den Zuschlag (Auftrag) erhalten soll, vor der Zuschlags-(Auftrags-) erteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundeszentralregister anzufordern.

3.4 Kontrollen nach Auftragsvergabe

Die für die Gebäudebewirtschaftung zuständige Dienststelle hat regelmäßig zu prüfen, ob das im Arbeitseinsatzplan vorgesehene Personal tatsächlich eingesetzt wird und für das eingesetzte Personal der Nachweis der Sozialversicherung erbracht wird. Soweit ausländische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eingesetzt sind, ist regelmäßig die Arbeitserlaubnis zu prüfen.

Die für die Gebäudebewirtschaftung zuständige Dienststelle hat die Qualität der Gebäudereinigungsleistungen nach einheitlichen Qualitätsstandards, beispielsweise in

Umsetzung des nach EN 13549 zertifizierten Qualitätssystems für ergebnisorientierte Reinigungsarbeiten des Bundesinnungsverbandes für Gebäudereinigung, zu definieren, vertraglich mit den Reinigungsdienstleistern zu vereinbaren und die tatsächliche Ausführung regelmäßig zu kontrollieren.

4. Eigenreinigung

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel ist bei der Reinigung von Dienstgebäuden auf den Einsatz eigener Reinigungskräfte zur Gebäude- und Glasreinigung grundsätzlich zu verzichten. Eigenreinigung kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn sie offensichtlich und nachweislich wirtschaftlicher ist als Fremdreinigung, kein Reinigungsunternehmen unter den vorgegebenen Bedingungen zu finden ist oder sie aus besonderen Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist. Die Umstellung von Eigen- auf Fremdleistung soll aus sozialen Gründen nur bei entsprechender Fluktuation erfolgen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 07. Februar 2022 in Kraft.